

Satzung über die Änderung des genehmigten Bebauungsplanes
westlich Neuwiesen vom 2.9.1968 und der genehmigten Satzung
über örtliche Bauvorschriften vom 4.9.1968
=====

Aufgrund von §§ 1,2,8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I.S.341) und § 111 Landesbauordnung vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S.151) i.V.mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juni 1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat am 6. Dezember 1972 folgende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Änderung des genehmigten Bebauungsplanes westlich Neuwiesen vom 2.9.1968 und der genehmigten Satzung über örtliche Bauvorschriften vom 4.9.1968 beschlossen:

Einziger Paragraph

1. Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Lageplänen des Büros für Bauingenieurwesen Albert Mauthe, Balingen, im Maßstab 1 : 500
 - a) Lageplan vom 3.3.1972 - aufzuhebende Festsetzungen - (Anlage 1)
 - b) Lageplan vom 3.3.1972 - neugeplante Festsetzungen - (Anlage 2)
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus Anlage 2, in die seine Grenzen eingezeichnet sind.
3. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 3 beigelegt.
4. Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenfeld, den 7. Dezember 1972



Das Landratsamt Zollernalbkreis hat diese Satzung mit
Erlaß vom 21.5.1973 - Reg.Nr.201-612.21 St - genehmigt.

Die Satzung wurde gem.§ 12 BBauG am 1.6.1973 rechtsver-
bindlich.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung hat vom
4.6.1973 bis 18.6.1973 öffentlich aufgelegt.

Rosenfeld, den 19. Juni 1973

